



Sektion Thurgau

G e s c h ä f t s r e g l e m e n t

Ausführungsbestimmungen zu den
Übergeordneten Statuten und Reglementen des SEV und des UV PV

Ausgabe 1.3.2015

Art. 1 Bestand und Wirkungskreis

1.1 Unter dem Namen „Sektion Thurgau“ besteht eine Sektion des Unterverbandes der Pensionierten SEV (UV PV).

1.2 Sie ist ein Verein im Sinne von Art 60 ff ZGB und hat ihren Sitz in Romanshorn.

1.3 Sie umfasst die Gebiete des Kantons Thurgau mit Ausnahme der Strecke Aadorf – Sirnach.

Art. 2 Zweck der Sektion

2.1 Im Rahmen von Art. 21 der SEV-Statuten nimmt die Sektion die Interessen ihrer Mitglieder wahr.

2.2 Die Sektion ist konfessionell neutral und parteipolitisch unabhängig.

2.3 Die Sektion behandelt Fragen lokaler Natur. Sie schenkt besondere Aufmerksamkeit der Pflege kollegialer und gesellschaftlicher Beziehungen, sowie der Betreuung der Mitglieder (Art. 21 der SEV-Statuten und Art. 1.3 des Geschäftsreglementes PV).

Art. 3 Mitgliedschaft

3.1 Für die Aufnahme als Mitglied gelten die Bestimmungen des Art. 2 des Geschäftsreglementes PV.

3.2 Lebenspartner/innen von PV-Mitgliedern können an den Veranstaltungen der Sektion ohne Stimmrecht teilnehmen (Art. 9.5 des Geschäftsreglementes PV).

3.3 Für den Austritt und Ausschluss eines Mitgliedes gelten die Bestimmungen der Art. 6 & 7 der SEV-Statuten.

Art. 4 Beiträge

4.1 Die Sektionsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

4.2 Zur Deckung ausserordentlicher Ausgaben kann ein Aufruf für freiwillige Spenden an die Mitglieder erlassen werden. Über die Verwendung der Spenden entscheidet der Sektionsvorstand.

Art. 5 Organisation

Die Behörden der Sektion sind

- Mitgliederversammlung
- Sektionsvorstand

Kontrollstelle der Sektion ist die Geschäftsprüfungskommission (GPK).

Art. 6 Mitgliederversammlung

6.1 Die Versammlungen (jährlich mindestens zwei) werden in der Regel im Frühjahr und im Herbst durchgeführt. Alle Versammlungen haben die gleichen Kompetenzen.

6.2 Die Frühjahrsversammlung gilt als Hauptversammlung und hat folgende Geschäfte zu erledigen:

- Abnahme des Tätigkeitsberichtes des/der Präsidenten/in
- Abnahme der Jahresrechnung des/der Kassiers/in, Bericht und Anträge der Geschäftsprüfungskommission
- Krediterteilung für ausserordentliche grössere Ausgaben
- Beschlussfassung Budget
- Wahl des Sektionsvorstands und der GPK
- Wahl der Delegierten an die Delegiertenversammlung PV sowie an den Kongress SEV auf Antrag des Sektionsvorstandes
- Beschlussfassung über allfällige Anträge

6.3 In dringenden Fällen kann der Sektionsvorstand eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

6.4 Das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen richtet sich nach Art. 11 des Geschäftsreglements UV PV.

Art. 7 Vorstand, GPK, Mitgliederbetreuer/innen

7.1 Der Vorstand der Sektion wird jeweils an der Hauptversammlung für vier Jahre gewählt (Amtsdauer); eine Wiederwahl ist möglich.

7.2 Er besteht aus

- Präsident/in
- Vizepräsident/in
- Aktuar/in
- Kassier/in
- und weiterer Mitglieder

7.3 Die GPK der Sektion besteht aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Diese werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt; eine Wiederwahl für noch einmal vier Jahre ist möglich..

7.4 Die Mitgliederbetreuer/innen werden durch den Sektionsvorstand bestimmt.

Art. 8 Entschädigung

8.1 Die Entschädigung an den Sektionsvorstand wird auf Antrag der GPK und im Rahmen des Budgets durch die Hauptversammlung bestimmt. Die Aufteilung erfolgt durch den Vorstand.

8.2 Für Vorstandssitzungen erhalten die anwesenden Mitglieder ein pauschales Sitzungsgeld. Die gleichen Entschädigungen erhalten die Mitglieder der GPK und die Mitgliederbetreuer/innen, wenn sie zu Sitzungen beigezogen werden.

Für die Kassenrevision wird den Mitgliedern der GPK eine besondere Entschädigung ausgerichtet.

8.3 Die Höhe der Sitzungsgelder gemäss Ziffer 8.2 wird vom Sektionsvorstand festgesetzt.

Art. 9 Revision des Geschäftsreglementes

Die Mitgliederversammlung ist befugt, das Geschäftsreglement zu revidieren, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschliessen. Änderungsanträge sind dem Sektionsvorstand mindestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Art. 10 Haftung

Die Rechtshandlungen der Sektion verpflichten weder den Gesamtverband SEV noch den UV PV. Für die Rechtshandlungen des Gesamtverbandes SEV und des UV PV hat die Sektion nicht einzustehen. Die Sektion haftet ausschliesslich mit ihrem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Ebenso ist die persönliche Haftung der Vertreter/innen der Sektion in den verschiedenen Gremien des SEV, des UV PV und der Sektion ausgeschlossen.

Art. 11 Auflösung der Sektion

11.1 Die Sektion gilt als aufgelöst, wenn dreiviertel der Mitglieder in einer Urabstimmung dies beschliessen.

11.2 In diesem Falle ist das gesamte Vermögen nach Erfüllung aller Verpflichtungen dem Zentralvorstand PV zur Aufbewahrung zu übergeben. Es darf nur für eine Neugründung einer Sektion Thurgau des Unterverbandes PV – oder einer Organisation, welche die Interessen der Pensionierten im Gebiet der heutigen Sektion Thurgau gleichwertig abdeckt - verwendet werden.

Art. 12 Schlussbestimmung

12.1 Dieses Geschäftsreglement wurde am 10.10.2014 vom Zentralvorstand PV genehmigt und am 21. Februar 2015 von der Mitgliederversammlung des PV Thurgau beschliessen. Es tritt am 1. März 2015 in Kraft und ersetzt das Geschäftsreglement vom 1. März 2007.

12.2 In allen hier nicht vorgesehenen Fällen gelten die Statuten und Reglemente des SEV sowie das Geschäftsreglement PV.

Für den PV Thurgau:

Der Präsident:

Albert Mazenauer

Der Aktuar:

Anton Arnold

Die Genehmigung durch den Zentralvorstand:

Der Zentralpräsident:

Ricardo Loretan

Der Zentralsekretär:

Otto Huser